

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 3 (1852)
Heft: 6

Artikel: Beitrag zur schweizerischen Forstgesetzgebung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-673258>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Forst-Journal,

herausgegeben

von

Schweizerischen Forstverein

unter der Redaktion

des

Forstverwalters Walo v. Greyerz.

III. Jahrgang. No 6. Juni 1852.

Das Forst-Journal erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark in der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern, zum Preise von 2 Fr. 50 Rp. neue Währung franko Schweizergebiet. Alle Postämter werden in den Stand gesetzt, das Journal zu diesem Preise zu liefern.

Beitrag zur schweizerischen Forstgesetzgebung.

Zwar sind auf Einleitung des Komites vom schweizerischen Forstverein in jedem Kanton geeignete Persönlichkeiten mit der Sammlung forststatistischer Notizen beauftragt, nichtsdestoweniger möchte eine gedrängte Uebersicht der Geseze über das Forstwesen im Kanton St. Gallen nicht ohne Interesse sein.

Das erste Gesez mit Bezug auf das Forstwesen erschien im Kanton St. Gallen am 7. Dezember 1827. Es enthielt (S. 1.) das Verbot des Holzverkaufs in Masse in Gemeinde-, Korporations- und Holzgerechtigkeitswaldungen ohne Bewilligung des Kleinen Rathes. Ohne diese Bewilligung war auch (S. 3.) den Privaten verboten, über eine Fuchartfläche zum Verkauf außer den Kanton samnthast abzuholzen. Ebenso war (S. 4.) das massenhafte Holzfällen an Bergabhängen, wo Gefahr von Lawinen, Riesenen oder Erdschlipfen zu befürchten

war, Gemeinden, Korporationen und Privaten verboten. Ausnahmen oder theilweise Entsprechungen waren Sache des Kantonsrathes. Ferner war verboten: (§. 5) Der Freischlag in Gemeinde- und Korporationswäldungen und (§. 6.) das Neuten in Wäldungen, in denen das Holz- und Weidrecht getheilte Besitzer hatte.

Forstangestellte waren keine, sondern wurden die durch das Gesetz nöthigen Untersuche vom Bezirksstatthalter zwei unparteiischen Sachverständigen übertragen, deren Befund dem Kantonsrath zur Verfügung über den begehrten Holzschlag u. s. f. eingesandt wurde.

Im Jahr 1828 erschien eine Verordnung über die Waldfrevel. Dieß Gesetz umfaßt die Staats-, Gemeinde-, Korporations- und Privatwäldungen, und war darin nebst den gewöhnlichen Verboten des Holzfrevels noch verboten, in nicht ausgewachsenen Wäldungen mit Sense oder Sichel Gras zu schneiden (§. 2). Schafe oder Geißen in nicht ausgewachsene Wälder zur Weide lassen (§. 4). Geißheerden durch junge Wälder zu treiben (§. 8).

Die Nothwendigkeit einer allgemeinen Forstordnung wurde Jahre lang gefühlt, und erschien dann im Juni 1838 ein ziemlich umfassendes Forstgesetz für Staats-, Gemeinde- und Korporationswäldungen, mit Aufstellung von fünf Forstmännern, (ein Forstinspektor und vier Bezirksförster) und gesetzlich geforderter Ernennung von Gemeindebannwarten, unter Aufsicht und Leitung der Bezirksförster. Diese Forstordnung verlangte:

- a. Die Ausmarchung und Vermessung der Staats-, Gemeinde- und Korporationswälder. (Die Vermessungen besorgten eigene patentirte Forstgeometer, die Kosten hatten die betreffenden Gemeinden allein zu bestreiten, dem Forstpersonale lag die Prüfung ob).
- b. Die Ablösung aller einer geregelten Waldwirthschaft hinderlichen Servituten. (Zuerst durch gütlichen Vergleich, kommt ein solcher nicht zu Stande, so wählt jede Partie einen Schätzer, können diese sich nicht verständigen, so

- wählen sie einen Obmann, nimmt ein Theil die Schätzung nicht an, so tritt richterlicher Entscheid ein).
- c. Die Anpflanzung aller verödeten Plätze und Blößen innert den Waldmarchen; die Grabenziehung auf versumpften Waldstellen; die Anlegung von Wubrholzpflanzungen längs den Flüssen; die Förderung der Holzerziehung auf den Allmeinden, Anzucht von Niederwaldungen auf unbenutztem oder wenig ertragendem Gesträuchboden u. s. f.
 - d. Die Waldweide war verboten, wo der Aufwuchs von dem weidenden Vieh auf irgend eine Weise noch beschädigt werden konnte. Ausnahme machten Berg- und Alpengegenden, die nur theilweise mit Holz überwachsen sind; Geißen durften nur da die Gebirgswälder beweiden, wo sie Armuthshalber ein unentbehrliches Bedürfniß sind. Viehheerden jeder Gattung sollten bei der Waldweide durch Hirten gehütet und von den zu schonenden Orten abgehalten werden. Deffnung und Anweisung der Waldweide war Sache des Bezirksförsters.
 - e. Verboten wurde durch diese Forstordnung nicht bloß das ganz oder theilweise Theilen der Genossengüter, sondern auch alles Urbarisiren von Genossenwaldungen.
 - f. Mit Bezug auf die Nutzungen wurde der nachhaltige Ertrag zu Grunde gelegt, und das willkürliche Holzen oder der Freischlag untersagt. Außergewöhnliche Holzschläge, welche den nachhaltigen Ertrag übersteigen, durften nur auf Bewilligung des Kleinen Rathes angeordnet werden. Die gewöhnlichen Jahresholzschläge mußten von dem Bezirksförster mit einem Waldhammer angezeichnet werden. Zur Bearbeitung und Abfuhr des Holzes war die Zeit von Mitte Oktober bis Ende April festgesetzt. Abänderungen lagen in der Competenz der Bezirksförster. Dieß waren neben den gewöhnlichen forstpolizeilichen Bestimmungen die Hauptgrundzüge dieser Forstordnung. Jedem Bezirksförster war ein Forstbezirk angewiesen und dem Forstinspektor lag die höhere Aufsicht, Leitung und Handhabung der allgemeinen forstpolizeilichen Vorschriften ob.

Obwohl der Kanton St. Gallen in Bezug auf Klima, Lage, Bewohner und Bedürfnisse sehr verschieden ist, so zeigte sich doch das Gesetz in der Anwendung als ziemlich gut, wenn es auch hie und da zu wünschen übrig ließ. Weniger waren die Handhaber des Gesetzes — die Forstbeamten — zur Beliebtmachung desselben beim Volke geeignet; entweder war es ein pedantisches Formenwesen oder entgegengesetzt zu große Willkür und Anmaßung Einzelner, was Widerwillen gegen dieses Institut einflößt und das Gesetz von Jahr zu Jahr verhaßter machte, so daß eine durchgreifende Revision dieses Gesetzes schon vor einigen Jahren vom Großen Rathe ausgesprochen und eingeleitet wurde. Mittlerweile war eine Bezirksförsterstelle durch Tod, die andere durch Resignation erledigt und nicht mehr neu besetzt worden.

Im Juni 1851 nahm der Große Rath den von einer hiefür im Juni 1850 bestellten Kommission verfaßten Forstgesetzesentwurf in Berathung, hat aber am ganzen Gesetz vom Jahr 1838 (dessen Grundbestimmungen oben aufgeführt sind) nur einzig zwei wesentliche Aenderungen vorgenommen, die erste nämlich mit Bezug auf das Forstpersonal. Die bisherigen vier Forstbezirke wurden in drei getheilt, wovon zwei durch Bezirksförster und der dritte durch ein Forstinspektor verwaltet werden. Dadurch werden theils zwei Besoldungen erspart, theils können sich diese Beamten bei den so großen Wirkungskreisen nicht mit dem Detail des Waldwesens jeder einzelnen Gemeinden befassen, was irriger Weise einem großen Theil der Genossenschaften erwünscht ist, während dieß gerade der einzige Rückschritt des ganzen Gesetzes ist. Die zweite wesentliche Abänderung besteht im Forst-Rugwesen. Die Forstvergehen wurden nämlich bisher durch den ordentlichen gesetzlichen Strafrichter des Kantons abgewandelt, nun ist aber bis auf den Betrag von 8 alten Franken Werth und Schaden zusammen, die Beurtheilung der Frevel dem betreffenden Gemeinderath übertragen. Frevel von größerem Betrag, auch wer im zweiten Rückfall sich befindet und Werth und Schaden

auch nur 2 alte Franken übersteigen, wird dem ordentlichen Strafrichter zur Beurtheilung eingeleitet.

Ob durch dieses mildere Strafverfahren nicht ein Ueberhandnehmen der kleinern Frevel zu befürchten sei, lasse dahin gestellt, bis jetzt hat es fast so den Anschein.

Dieses Gesetz unterlag nach der St. Gallischen Verfassung dem Veto des Volkes, aber nicht eine einzige Gemeinde benutzte diesen Anlaß, was sonst öfters geschieht, wenn auch ohne Aussicht auf Erfolg, nur um der gesetzgebenden Behörde wenigstens die Unzufriedenheit gegen ein Gesetz kund zu geben; mithin ist anzunehmen, es entspreche das neue Forstgesetz den Wünschen und Bedürfnissen des Volkes so ziemlich. Hiezu trägt wohl auch bei, daß aus diesem Gesetz alles weggelassen wurde, was auf die Bewirthschaftung und Verwendung der Privatwäldungen nur irgend Hemmendes in frühern Gesetzen enthalten war.

Auf Privatwäldungen haben nur folgende Gesetzesbestimmungen Bezug: Verboten ist:

a. Die Abholzungen längs den Flüssen, zu andern Zwecken als dem Wuhrbau.

b. Das Holzfällen und Stöckgraben an steilen Bergabhängen.

c. Der Viehdurchtrieb in jungen Wäldungen, wo nicht erweisliche Berechtigungen vorhanden sind.

d. Das Laubstreifen, Bundweiden- und Besenreischnelden, Beschädigungen an stehendem Holz, das Feueraufmachen in den Wäldungen.

Waldeinfriedungen bei jungen Wäldungen liegen dem Nutznießer des Weidgangs ob, wenn diese Pflicht nicht erwiesener Maßen auf Andern lastet.

Noch mag in Kurzem das

Gesetz über Besteuerung der Wäldungen

vom November 1836 hier Erwähnung finden.

Als Grundlage der Waldbesteuerung ist der Currentwerth des Bodens angenommen und sind die Wälder in sechs Klassen

getheilt. Kapitalanschlag per Zuchart für die erste Klasse 60 fl., zweite Klasse 50 fl. u. s. f. bis zur sechsten Klasse mit 10 fl. Bei der Klassifizierung soll immer auf die bessere oder schlechtere Beschaffenheit des Bodens und auf die mehr oder weniger vortheilhafte Lage der Waldungen in Bezug auf Absatz und Preise des Holzes Rücksicht genommen werden. Herrschen ungleiche Meinungen über den Umfang, so darf, auf Kosten des unrechthabenden Theiles, eine Vermessung angeordnet werden.

Die Besoldung des Forstinspektors hat der Große Rath in der letzten November Sitzung auf 2200 n. Fr. und die der Bezirksförster auf 1100 n. Fr. festgesetzt; nebst 25 Fr. Bureau-materialentschädigung und 5 Fr. Reisediäten per Tag für letztere.

Anmerkung der Redaktion. Bezeichnend für die Unterstützung, welche das Forstwesen im Kanton St. Gallen von höheren Behörden genießt, ist der Umstand, daß ein wiederholt an den Großen Rath gebrachter Budgetansatz von 300 Fr. zur Belehrung und zum Unterricht der Bannwarte, stets gestrichen wurde.

Solche Ausgaben werden in der Regel als verlorenes Geld betrachtet, weil die Erfolge eines solchen Unterrichtes nicht sofort in die Augen springen, während doch gerade da, wo die Bezirksförster solch große Inspektionsbezirke zu versehen haben, wie im Kanton St. Gallen, von denselben erst dann etwas wird geleistet werden können, wenn tüchtige, in den Kultur- und Holzhandlungsgeschäften bewanderte Bannwarte ihnen zur Seite stehen und ihre gegebenen forstlichen Anordnungen auszuführen im Stande sind.

Es kann bei Verwaltungsbezirken von 10000 bis 30000 Zucharten ein Bezirksförster unmöglich bei allen vorzunehmenden Arbeiten von Anfang bis zum Ende derselben in allen Gemeinden gegenwärtig sein; seine Sache ist die Anordnung der vorzunehmenden Arbeiten und deren Oberaufsicht und Oberleitung, die Ausführung im Speziellen sollte den Bannwarten übertragen werden. Dieß kann aber nur geschehen, wenn selbe vorher eine Instruktion über alle ihrem Amte obliegenden praktischen Forstarbeiten erhalten haben — sonst werden die Anordnungen des Bezirksförsters nur zu oft mißverstanden oder schlecht ausgeführt.
